

Auflagen der Wiener Linien, Abteilung B68 für die Montage der Weihnachtsbeleuchtung

- 1.) Überspannungsarbeiten, Montage- und Demontagearbeiten können unter Beachtung der elektrotechnischen Normen und Gesetze auch während des Betriebes der Wiener Linien GmbH & Co KG durchgeführt werden. Der Straßenbahnbetrieb darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die ausführende Firma muss auf die speziellen Gefahren der Anlage vor Ort hingewiesen werden. Die ausführende Firma darf nur jenes Personal einsetzen, welches über eine mehrjährige Erfahrung für Arbeiten im Gefährdungsbereich einer Straßenbahn verfügt und die besonderen Gefahren des Bahnbetriebes kennt. Ist dies nicht der Fall, so sind die Arbeiten in der betriebslosen Zeit bei abgeschalteter und geerdeter Oberleitungsanlage durchzuführen.

Informationen zu Fahrstromabschaltungen in der betriebslosen Zeit sind bei der Fachabteilung B68/OL unter der Telefonnummer 01/7909-68230 zu erfragen.

- 2.) Verspannungen oder Befestigungen auf Einrichtungen bzw. Anlagen der Wiener Linien GmbH & Co KG sind nicht zulässig, ausgenommen es besteht eine konkrete Vereinbarung mit den Wiener Linien, welche im Zuge eines Projektes festgelegt wurde.
- 3.) Alle bei Montage, Betrieb und Demontage der Festbeleuchtung verursachten Schäden oder Störungen an Einrichtungen der Wiener Linien GmbH & Co KG, sind unverzüglich nach Anordnung der Wiener Linien zu beheben oder werden von den Wiener Linien auf Kosten des Bewilligungswerbers behoben.
- 4.) Der Mindestabstand der Festbeleuchtung zu den Anlagenteilen der Oberleitungsanlage, vor allem im Hinblick auf die spannungsführenden Teile, hat mindestens 1,5 m, ausgehend vom ungünstigsten Fall wie Eislast oder Wind, zu betragen.
Bei einer möglichen Unterschreitung des Mindestabstandes, ist vor Montage der Beleuchtung, Kontakt mit Hrn. Hofstädter unter 01/7909-68202 aufzunehmen und das Einvernehmen herzustellen.

- 5.) Das Arbeiten mit beweglichem Gerät oberhalb von unter Spannung stehenden Anlagenteilen bzw. das Queren unter Spannung stehender Anlagen mit Lasten oder Leergehängen oder arbeitenden Geräten ist ohne besondere Maßnahmen (z.B. statisch ausreichend bemessene fugendichte Überdachung) verboten.
- 6.) Eine mögliche Überspannung der Fahrleitungsanlage hat mit Stahlseilen und unter der zwingenden Verwendung von Isolierkörpern nach dem Muster der Quertragwerke vor Ort oder den Regeln der Technik zu erfolgen.
- 7.) Die einschlägigen Normen, insbesondere der ÖVE EN50122 und ÖVE/ÖNORM E8555, sind einzuhalten.
- 8.) Die statische Beanspruchung der Masten der öffentlichen Beleuchtung darf zu keiner unzulässigen Belastung der Anlagenteile der Oberleitung der Straßenbahn führen.
- 9.) Im Falle von Arbeiten zur Störungsbehebung an der Oberleitungsanlage sind die von dem Bewilligungswerber montierten Anlagenteile unverzüglich auf Kosten des Bewilligungswerbers zu entfernen bzw. zu ändern.
- 10.) Vor Beginn der Arbeiten ist der diensthabende Werkmeister unter der Telefonnummer 01/7909-68230 über den Zeitpunkt des Beginns und die Dauer der Arbeiten zu informieren.
- 11.) Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen die Wiener Linien GmbH & Co KG und deren Fahrgäste nicht behindert werden.
- 12.) Die Festbeleuchtung darf zu keinem Zeitpunkt die Lichtsignalanlagen der Wiener Linien beeinflussen. Quertragwerke der Fahrleitungsanlage sind ausnahmslos freizuhalten.